

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG -)

Punkt 3 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 17

Artikel 17 – Änderung des Zivildienstgesetzes – wird gestrichen.

Begründung:

Die Verkürzung der Zivildienstzeit auf elf Monate ist verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sicherzustellen. Der Ersatzdienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser noch schlechter gestellt werden. Die Verkürzung des Zivildienstes von dreizehn auf elf Monate berücksichtigt nicht die gesetzlich geregelten Verfügungsbereitschaften und Wehrübungen der Wehrdienstleistenden. Das verfassungsrechtlich gebotene Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden ist daher bei der vorgesehenen deutlichen Verkürzung des Zivildienstes nicht gewahrt.

Ferner sollen mit den geplanten Änderungen die Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende an den Kosten des Zivildienstes beteiligt werden. Die Beschäftigungsstellen werden gezwungen sein, die höhere finanzielle Belastung zum Teil auf die Haushalte der Länder und Kommunen abzuwälzen. Insbesondere in den neuen Ländern ist die finanzielle Lage solcher Beschäftigungsstellen äußerst angespannt. Finanzielle Mehrbelastungen könnten sie nicht verkraften. Auch die Verkürzung der Dauer des Zivildienstes wird letztlich entweder eine Verschlechterung oder eine Verteuerung der Versorgung nach sich ziehen.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1999